

Erweiterung Windpark Steinriegel (Steinriegel II)

Wasserbautechnisches Gutachten

Dipl.-Ing. Georg Topf, OBR.

Fachabteilung 17B

Graz, den 4. Jänner 2012

Seitens des wasserbautechnischen Amtssachverständigen kann auf Basis der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung, Ordner 4, Mappe 3: „Wasser und Gewässer“, Bericht 3.1: „Fließgewässer, Hochwasser- und Lawinenschutz“, verfasst von der Ingenos.Gobiet.ZT GmbH, Ausfertigung: Februar 2011, Version 02, festgestellt werden, dass die zwei geplanten Gewässerquerungsmaßnahmen „Pretulbach“ und „Kogelbach“ in Form von zwei in offener Bauweise eingebrachten Kabelschutzrohren mit einem Durchmesser von 160 mm und einer Verlegungstiefe von mindestens 1,5 m unter der Bachsohle sowie die Längsführung entlang des Ganzbaches und die damit in der Bauphase verbundenen Eingriffe in die beiden Oberflächengewässer grundsätzlich als dem Stand der Technik entsprechend und einem weitestgehenden Gewässerschutz dienend zu bezeichnen sind. Dabei kann von einer umweltverträglichen Lösung gesprochen werden und wird durch die vorgesehene Baudurchführung ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung nicht überschritten. Ebenso kann ausgesagt werden, dass durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des Windparks keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

Festgehalten werden kann, dass sowohl die UVE als auch die zugehörigen, den Wasserbau betreffend Projektdarstellungen und Projektbeschreibungen von einem auf dem Gebiet der Wasserbautechnik fachkundigen Ingenieurbüro erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen angenommen werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für die Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit der angestellten Bemessungen und zu Grunde gelegten Ansätze (Plausibilitätsprüfung wurde durchgeführt, jedoch keine detaillierte Nachrechnung!).

Die für die „Wasserbautechnik“ relevanten Stellungnahmen der Wasserwirtschaftlichen Planung vom 27.10.2011, GZ: FA19A77Mu3-2004/166, und der Lawinen- und Wildbachverbauung vom 23.11.2011, GZ: 4-1-650-2011, werden zur Kenntnis genommen und können nachvollzogen werden. Der Stellungnahme der Lawinen- und Wildbachverbauung wurde durch die Vorschreibung des Maßnahmenpunktes 11.) entsprochen.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Wasserbautechnik“ durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Folgende Maßnahmen wären vorzuschreiben:

- 1.) Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
- 2.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 3.) Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.
- 4.) Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser zu sichern. Es ist geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehendst einzusetzen. Im Schadensfall ist die Feuerwehr zu verständigen.
- 5.) Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, so ferne nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
- 6.) Die Baugeräte sind - wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.

- 7.) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- 8.) Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwasser erfolgen.
- 9.) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
- 10.) Allfällige Einbauten für Schalungen, Pölzungen, Arbeitsstege, Notbrücken u. dgl. sind bei Hochwassergefahr, soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.
- 11.) Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung zu erfolgen. Die aus wildbachtechnischer Sicht erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal, vom 23.11.2011, GZ: 4-1-650-2011, sind zu erfüllen.
- 12.) Die Kabeltrassen sind durch Markierungssteine mit z.B. Holzpflocken (zur Sichtverbindung!) an definierten Punkten (z.B. Grundstücksgrenzen) erkenntlich und auffindbar zu machen, bei den Oberflächengewässerquerungen sind an beiden Ufern Warn- bzw. Hinweistafeln (z.B. Achtung Hochspannungskabel Windpark Steinriegel) aufzustellen.
- 13.) Verletzte Uferböschungen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen.

- 14.) In jenen Bereichen, in denen die Sohle und die Böschungen keine natürliche Stabilität gegen Schlepplspannungsangriffe besitzen, ist eine künstliche Deckschicht mit entsprechenden Korngrößen einzubringen.
- 15.) Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.
- 16.) Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.
- 17.) Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.
- 18.) Für beide Gewässerquerungen sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige

Dipl.-Ing. Georg Topf, OBR., eh.